

05.02.90

EG - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der
Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

KOM(89) 512 endg.; Ratsdok. 9736/89

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den
weiteren Verhandlungen die folgenden Positionen nach-
drücklich zu vertreten:

Die in der Bundesrepublik Deutschland in der Vergangen-
heit jährlich durchgeführten Schutzimpfungen gegen die
Maul- und Klauenseuche haben sich bewährt. Moderne
Impfstoffproduktionstechniken haben dazu geführt, daß
Seuchenausbrüche infolge dieser Impfungen nicht auf-

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

treten. Eine Entscheidung für das Abgehen von der prophylaktischen Schutzimpfung gegen MKS, wie im vorliegenden Richtlinienvorschlag vorgesehen, könnte überhaupt nur getroffen werden, wenn vorher wesentliche Fragen geklärt werden, die für den Fall des Abgehens Bestandteil des dann zu erlassenden Konzeptes sein müssen.

2. Durch die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen muß sichergestellt werden, daß die Nachteile im Falle eines Seuchenausbruchs nicht größer sind als der durch Wegfall der Impfungen zu erwartende Nutzen:

Durch die Kommission sind verbindliche Vereinbarungen hinsichtlich des Handels mit lebenden Tieren und deren Produkten mit Drittländern herbeizuführen.

Dieses gilt für die Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten aus Drittländern, in denen auch in Zukunft prophylaktische Impfungen durchgeführt werden und für die Ausfuhr derartiger Produkte in Drittländer, die eine Impfung nicht akzeptieren. So sind im Gegensatz zur EG in den Staaten Nordamerikas und in Japan weder lebende Tiere noch Fleisch aus solchen Ländern zugelassen, in denen die Impfung gegen die MKS praktiziert wird.

Es sind Modalitäten für die Einrichtung und den Betrieb einer Impfstoffbank der Gemeinschaft festzulegen, die in ausreichendem Umfange das Impfvirus und Impfstoffe vorrätig hält. Darüber hinaus müssen ausreichende Impfstoffproduktionsreserven vorhanden sein, um im Anforderungsfall unverzügliche Notimpfungen in ausreichendem Umfang durchführen zu können, wobei alle notwendigen Impfvirus-Typen Berücksichtigung finden müssen. Ferner sind Einrichtungen zu benennen, die mit der Durchführung der Impfstoffkontrollen zu beauftragen sind. Ausreichende diagnostische Möglichkeiten müssen gesichert sein.

Die bisher geltenden EG-Regelungen über die finanzielle Beteiligung an Bekämpfungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Zeit und der Zahl der Fälle und evtl. wirtschaftlicher Folgeschäden erheblich auszudehnen. Die finanzielle Beteiligung der EG im Rahmen der Seuchenbekämpfung und der notwendigen Folgemaßnahmen ist festzulegen.

Das Prinzip der vorzusehenden "Regionalisierung" innerhalb der EG nach einem Seuchenausbruch in einem Mitgliedstaat muß von Drittländern akzeptiert werden.

Für den Regelungsausschuß ist weiterhin das "Contre-Filet-Verfahren" vorzusehen, um sicherzustellen, daß der Rat die delegierte Kompetenz wieder an sich ziehen und die Maßnahmen der Kommission mit einfacher Mehrheit verhindern kann, wenn die Kommission im Ausschuß keine qualifizierte Mehrheit gefunden hat.